

## Verordnung aktuell

Juni 2008

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

### Verordnungsberatung@kvb.de

Tel.: 0 18 05 / 90 92 90 – 30 \*

Fax: 0 18 05 / 90 92 90 – 31 \*

\*14 Cent je Min. für Anrufe aus dem Festnetz /  
abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen

## Enterale Ernährung

Bei der enteralen Ernährung werden die Nährstoffe als Trink- oder Sondennahrung über den Magen-Darm-Trakt durch Mund, Nase oder Bauchdecke mit Hilfe einer Sonde zugeführt. Zur enteralen Ernährung gehören – gemäß der Arzneimittel-Richtlinien – folgende diätetische Lebensmittel:

- **Aminosäuremischungen und Eiweißhydrolysate** für besondere medizinische Zwecke, die nicht zur alleinigen Ernährung geeignet sind,
- **Elementardiäten (Trinknahrung) und Sondennahrung**, die als einzige Nahrungsquelle geeignet sind. Diese werden nochmals in Standard- und Spezialprodukte – krankheitsadaptiert für bestimmte Indikationen wie Anpassung an Niereninsuffizienz oder Malassimilationssyndrome – unterteilt.

Diese Produkte sind nach den Bestimmungen der Arzneimittel-Richtlinien in medizinisch notwendigen Fällen ausnahmsweise verordnungsfähig. Die medizinische Notwendigkeit ist bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit zur ausreichenden normalen Ernährung gegeben, wenn eine Modifizierung der normalen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Vor jeder Verordnung ist zuerst zu prüfen, ob es andere Maßnahmen zur Verbesserung und Gewährleistung der Ernährung gibt und diese gegebenenfalls veranlassen.

### **Diese können sein:**

- Kalorische Anreicherung der Nahrung etwa mit Sahne, Öl oder Nahrungsmitteln mit hoher Energiedichte,
- Überprüfung von restriktiven Diäten,
- bei Schluckstörungen auf geeignete Lagerung des Patienten und angemessene Konsistenz der Nahrung achten, Logopädie zur Förderung des Schluckvorgangs, Verbesserung der Mund- und Essmotorik durch Ergotherapie,
- Überprüfung der Medikation auf Appetithemmung,
- Sicherung einer ausreichenden Trinkmenge,
- Beheben von Kaustörungen durch Mundhygiene und Zahnbehandlung,
- motorische Probleme durch geeignetes Essbesteck beheben,
- soziale Betreuung des Patienten beim Essen und Beratung von Angehörigen.

Die **Verordnungsausschlüsse** für Spezialprodukte – die ebenfalls in den Arzneimittel-Richtlinien geregelt sind – betreffen bestimmte Indikationen, wie z. B. Diabetes mellitus. Auch die Zusammensetzung oder ggf. damit verbundene Mehrkosten können zu einem Verordnungsausschluss führen.

Ihre  
Kassenärztliche Vereinigung Bayerns

**PS: Haben Sie uns Ihre aktuelle E- Mail Adresse schon mitgeteilt?**

- Unter [arztregister@kvb.de](mailto:arztregister@kvb.de) nehmen wir sie gern entgegen!